

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sinologie begründen. ²Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der sogenannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. Das 1. und 2. Studienjahr des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies sind sprachlich und thematisch sowohl dem vormodernen als auch dem modernen China und Greater China gewidmet, ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung vorgenommen werden. ³Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sinologie/Chinese Studies, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in chinabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des Chinesischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 CP:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-1	Pflicht	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Pflicht	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-6	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Pflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3.-4.	6
SIN-BA3-8	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6
SIN-BA3-9	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4.	3 + (3*)

SIN-BA4-1	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas I	4.	(6*)
SIN-BA3-10	Pflicht	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5.-6.	6
SIN-BA3-11	Pflicht	Sprachaufbau chinesische Schriftsprache	5.-6.	6
SIN-BA3-12	Pflicht	Moderne chinesische Texte	5.-6.	9
SIN-BA3-13	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5.-6.	9
SIN-BA3-14	Pflicht	Bachelorarbeit	6.	12
Summe				99 + (9*)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 und das Modul SIN-BA4-1 werden auf den Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 CP zu erbringen, von denen 9 CP im Rahmen der Module SIN-BA3-9 und SIN-BA4-1 erbracht werden.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA3-10 und SIN-BA4-1 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

(3) ¹Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 CP:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-15	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-16	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-17	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach III	3.	6
SIN-BA3-18	Wahlpflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach IV	4.	6
SIN-BA3-19	Wahlpflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache Nebenfach	5.-6.	6
SIN-BA3-20	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5.-6.	12
Summe				60

²Aus den Modulen SIN-BA3-18 und SIN-BA3-19 ist eines zu wählen.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-15, SIN-BA3-16, SIN-BA3-17 und SIN-BA3-18 Ersatzleistungen zu erbringen sind bzw. das Modul SIN-BA3-19 zu wählen ist und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies im Hauptfach ist ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-3 (Modernes Chinesisch II).

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-15 (Modernes Chinesisch Nebenfach I)
- Modul SIN-BA3-16 (Modernes Chinesisch Nebenfach II).

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 3 Satz 3 besteht die Orientierungsprüfung jeweils aus den im *learning agreement* für die oben genannten Module festgelegten Ersatzmodulen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im dreijährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im dreijährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der

zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor